

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 27. Juli 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2009) und **Antwort**

Verwaltungsgericht Berlin: Bei Ordnungsgeldern Untätigkeit bis zum Eintritt der Verjährung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum hat das Verwaltungsgericht Berlin die Ordnungsgelder vom 22. November 2001 (VG A 95.01) in Höhe von 10.000 DM sowie vom 22. Mai 2002 (VG 2 A 257.01) in Höhe von 15.000 Euro gegen die Studentenschaft der Humboldt-Universität Berlin nicht unverzüglich vollstreckt, nachdem sie im Jahr 2004 rechtskräftig geworden waren, sondern sie stattdessen zunächst mehrere Jahre liegen gelassen und dann wegen angeblicher Verjährung die Vollstreckung im Jahr 2009 eingestellt, obwohl das Verwaltungsgericht Berlin bei rechtskräftigen Ordnungsgeldern gesetzlich zur Vollstreckung verpflichtet ist und die Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Ordnungsgeldern nicht zur Disposition der Parteien steht und daher vollkommen unabhängig von Vorträgen oder Vereinbarungen der Parteien des Ausgangsverfahrens zu erfolgen hat?

Zu 1.: Vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurden in den Jahren 2001, 2002 mehrere Verfahren über die Grenzen des hochschulpolitischen Mandats zwischen einer Gruppe von 11 Studenten und der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin geführt. Nachdem die Antragsgegnerin mehrfach gegen entsprechende Untersagungsverfügungen des Verwaltungsgerichts verstoßen hat, hat das Verwaltungsgericht im November 2001 im Verfahren - VG A 95.01 - und im Mai 2002 im Verfahren - VG 2 A 257.01 - gem. §§ 123 Abs. 3 VwGO, 928, 890 Abs. 1 ZPO Ordnungsgelder festgesetzt. In einer der verschiedenen parallelen Streitsachen (VG 2 A 121.00) haben der Antragsteller-Vertreter und der Antragsgegner-Vertreter am 11. Oktober 2004 vor dem 8. Senat des OVG (8 L 23.01) unter dem Vorsitz der damaligen Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts eine gütliche Einigung geschlossen und in diesem Zusammenhang auf die Beitreibung der Ordnungsgelder auch in den Verfahren - VG A 95.01 - und - VG 2 A 257.01 - verzichtet, bis im Hauptsacheverfahren eine Entscheidung des Verfassungsgerichts ergangen sei.

Die Beteiligten gaben u. a. folgende Erklärung ab:

.....Der Antragsteller-Vertreter erklärte, die Antragsteller werden die Ordnungsmittel aus den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2001 (VG 2 A 121.00), vom 22. November 2001 (VG 2 A 95.01) und vom 22. Mai 2002 (VG 2 A 257.01) nicht Beitreiben bis eine ggf. verfassungsgerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren (OVG 8 N 196.02) ergangen ist.

Der Antragsteller-Vertreter erklärte darüber hinaus, dass die Antragsteller bis zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin im Verfahren OVG 8 N 196.02, mindestens jedoch bis 1. November 2005, auf weitere Anträge auf Festsetzung von Ordnungsmitteln verzichten; die Antragsteller verzichten auch auf die Beantragung der Festsetzung von Ordnungsmitteln für eventuelle Verstöße, die vor diesem Zeitpunkt begangen worden sind.....

.....Die Beteiligten erklärten abschließend, dass sie für den Fall, dass die zuständigen Gremien der verfassten Studierendenschaft der Einigung zustimmen, ihre Beschwerden in den Verfahren OVG 8 L 23.01, OVG 8 L 68.01 und OVG 8 L 43.02 zurücknehmen werden."

Nachdem die Akten im Januar 2005 zurück an das Verwaltungsgericht gesandt worden sind, wurde dort von der zuständigen Beamtin des gehobenen Dienstes die Beitreibung der Ordnungsgelder begonnen und zwar unabhängig vom Inhalt der obig zitierten gütlichen Einigung. Die Vollstreckungsschuldnerin hat schließlich im September 2005 beantragt, die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen. Im Oktober 2005 lag die Akte einem Berichterstatter der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts vor, der vermerkte: „Im Hinblick auf den geschlossenen Vergleich und das mittlerweile anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht könnte, gestützt auf §§ 1 Abs.

1 Nr. 3, 9 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, von der Vollstreckung zunächst abgesehen werden.“ Die Vollstreckung wurde daraufhin von der zuständigen Beamtin des gehobenen Dienstes zunächst nicht fortgesetzt.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im September 2007, von dieser Entscheidung erhielt das Verwaltungsgericht Berlin erst im August 2008 Kenntnis, wurde die Beitreibung der Ordnungsgelder fortgesetzt, auf entsprechende Einwendungen der Vollstreckungsschuldnerin kam die inzwischen zuständige 12. Kammer des Verwaltungsgerichts schließlich zu dem Ergebnis, dass die Vollstreckung der Ordnungsgelder seit Dezember 2006 verjährt seien, weil eine förmliche Aussetzung der Vollstreckung nicht vorgelegen habe.

2. Welchen Wortlaut hat die schriftliche Anweisung des Oberverwaltungsgerichts Berlin an das Verwaltungsgericht Berlin, die rechtskräftigen Ordnungsgelder bis zu einer etwaigen verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht zu vollstrecken und wer hat diese Anweisung unterzeichnet?

und

3. Ist die Anweisung von der damaligen Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Berlin, E. X., unterzeichnet worden und, falls ein Rechtspfleger die in Frage stehende entsprechende Anweisung unterzeichnet hat, geschah dies auf schriftliche oder mündliche Anweisung von Richterin X.?

und

4. Gab es auf anderem Wege eine oder ggf. weitere Anweisungen oder einen Hinweis an das Verwaltungsgericht Berlin durch das Oberverwaltungsgericht im vorliegenden Fall und falls ja, wie ist die Anweisung bzw. der Hinweis erfolgt bzw. wie lauteten Anweisungen oder Hinweise und von wem stammten sie?

Zu 2. und 3. und 4.: Eine schriftliche oder mündliche Anweisung, rechtskräftige Ordnungsgelder bis zu einer etwaigen verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht zu vollstrecken, gab und gibt es nicht. Es gibt auch keine sonstigen Anweisungen oder Hinweise an das Verwaltungsgericht zur Vollstreckung von Ordnungsgeldern, weder im vorliegenden Fall noch in sonstigen Fällen.

5. Hat das Oberverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung nochmals überprüft, nachdem ein Vertreter der Vollstreckungsgläubiger im Oktober 2004 gegenüber der damaligen Vizepräsidentin des OVG Berlin erläutert hatte, dass die Vereinbarung der Parteien vom 11. Oktober 2004 hinsichtlich der Beitreibung von Ordnungsgeldern rechtlich wirkungslos sei?

und

6. Wer war im Verwaltungsgericht Berlin Empfänger der Anweisungen des OVG Berlin und wer war an der Prüfung und Entscheidung darüber beteiligt, die Ordnungsgelder VG 2 A 95.01 und VG 2 A 257.01 vorläufig nicht zu vollstrecken, obwohl sie rechtskräftig waren und obwohl kein formeller Aussetzungsbeschluss für die Vollstreckung vorlag?

Zu 5. und 6.: Siehe Antwort zu Ziffer 1 und Antwort zu Ziffer 2. bis 4.

7. War die jetzige Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin, E. X., in irgendeiner Weise an der Prüfung beteiligt, ob die Ordnungsgelder vollstreckt werden können, nachdem sie Vorsitzende der für die Vollstreckung zunächst zuständigen 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin geworden war und zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gelangt?

Zu 7.: Nein, im Übrigen siehe die Antwort zu Ziffer 1.

8. Wie viele rechtskräftige Ordnungsgeldbeschlüsse sind seit dem Jahr 2004 im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Berlin verjährt, weil sie nicht rechtzeitig vollstreckt worden sind und welcher Gesamtbetrag ist der Staatskasse deshalb nicht zugeflossen?

Zu 8.: Verfahren, in denen es um die Vollstreckung von Ordnungsgeld geht, werden nicht gesondert statistisch erfasst. Ordnungsgeldverfahren sind beim Verwaltungsgericht jedoch äußerst selten; sie betreffen, von seltenen Ausnahmen abgesehen, fast nur Ordnungsgelder gegen unentschuldigt nicht erschienene Zeugen.

9. Kann die Vollstreckung von rechtskräftigen Ordnungsgeldbeschlüssen gegen Studentenschaften überhaupt verjähren und falls ja, auf welche Rechtsnormen und auf welche rechtlichen Überlegungen, ggf. auch auf welche möglichen Analogien, lässt sich das stützen?

Zu 9.: Grundsätzlich unterliegt die Vollstreckung von rechtskräftigen Ordnungsgeldern allgemeinen gesetzlichen Regeln, die nicht daran anknüpfen, wem gegenüber ein Ordnungsgeld vollstreckbar festgesetzt worden ist.

10. Hat das Verwaltungsgericht Berlin aufgrund der Antworten zu den Fragen 1.-9. für seine interne Organisation bei der Vollstreckung von Ordnungsgeldern Veränderungen vorgenommen bzw. welche Veränderungen sind für die Zukunft geplant?

Zu 10.: Das Verwaltungsgericht Berlin wird im Benehmen mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg und den drei Verwaltungsgerichten in Brandenburg die im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Ordnungsgeldern stehenden Fragen prüfen

(vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO i.V.m. § 2 Buchstabe b der Einforderungs- und Beitreibungsordnung; § 9 Abs. 2 EGStGB) und die mit der Vollstreckung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Ergebnis informieren.

11. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Antworten zu den Fragen 1. - 10.?

Zu 11.: Keine.

Berlin, den 19. August 2009

In Vertretung

Hasso Lieber
Senatsverwaltung für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2009)